

# ARTENSCHUTZRECHTLICHE EINSCHÄTZUNG

§ 44 BNatSchG

## ERGÄNZUNGSSATZUNG „AM HUTTENBACH“ IN GROßSCHAFHAUSEN

Auftraggeber:  
Gemeinde Schwendi  
Biberacher Straße 1  
88477 Schwendi

Bearbeitung:

**Diplom Biologin Tanja Irg**  
Schützenstraße 17  
88477 Kleinschafhausen  
Telefon: 07353-75046-13  
Mobil: 0176-24114165  
E-Mail: [kontakt@irg-umweltkonzept.de](mailto:kontakt@irg-umweltkonzept.de)  
Internet: [www.irg-umweltkonzept.de](http://www.irg-umweltkonzept.de)

umweltkonzept

09. September 2024

## Inhaltsverzeichnis

1	Veranlassung und Zielsetzung .....	3
1.1	Rechtliche Grundlagen .....	4
2	Untersuchungsmethodik .....	5
2.1	Brutvogelkartierung .....	5
2.2	Reptilien .....	5
2.3	Sonstige planungsrelevante Arten.....	6
3	Ergebnisse.....	6
3.1	Schutzgebiete.....	6
3.2	Gehölze .....	7
3.3	Vögel .....	9
3.4	Reptilien .....	10
4	Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens.....	13
5	Maßnahmen .....	13
6	Fazit.....	14
7	Literatur .....	15

## Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Lageplan, rot umrandet Geltungsbereich (Quelle Luftbild: LUBW) .....	3
Abbildung 2: pink: Offenlandbiotop; rot: Plangebiet (Quelle Luftbild: LUBW).....	7
Abbildung 3: Lage der Gehölze im Plangebiet.....	8
Abbildung 4: Bäume im Flurstück 452 aus Südwesten am 26.07.2024 .....	8
Abbildung 5: Bäume im Flurstück 452 aus Norden am 26.07.2024 .....	9
Abbildung 6: Juvenile Waldeidechse am 26.07.2024 .....	10



## **1.1 Rechtliche Grundlagen**

### Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege / Artenschutzrechtliche Regelungen

Die Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten werden insbesondere im novellierten Bundesnaturschutzgesetz (Geltung ab 01.03.2010) behandelt. So werden in dem neuen § 44 Abs. 1 BNatSchG die Verbotstatbestände an die Vorgaben der FFH- und Vogelschutzrichtlinie angepasst:

### § 44 BNatSchG, Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten

#### **Verbotstatbestände**

(1) „Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

(Zugriffsverbote)

## 2 Untersuchungsmethodik

### 2.1 Brutvogelkartierung

Der Untersuchungsbereich (Abbildung 1) wurde bei 3 Begehungen auf vorkommende Brutvögel untersucht. Die Kartierung wurde an die Methode von Südbeck et al. Angelehnt, jedoch auf nur 3 statt 5 Begehungen reduziert. Begründung: Die Erfassungsschwerpunkte lagen hierbei auf der künftigen (bisher unbebauten) Baufläche und den Bestandsgebäuden. Das Potential für Brutvögel ist auf Grund der Ortslage, der aktuellen regelmäßigen Nutzung als Holzplatz und der insgesamt geringen Größe des Geltungsbereichs relativ gering.

Da es bei der Brutvogelkartierung besonders darum geht Reviere zu finden, wird auf die folgenden revieranzeigenden Merkmale (Südbeck et al, 2005) geachtet:

- Singende/balzrufende Männchen
- Paare
- Revierauseinandersetzungen
- Nistmaterial tragende Altvögel
- Nester, vermutliche Neststandorte
- Warnende, verleitende Altvögel
- Kotballen/Eierschalen austragende Altvögel
- Futter tragende Altvögel
- Bettelnde oder eben flügge Junge

Termine vormittags:

30.04.2024, 08:00-09:00 Uhr, 7-10°C, bewölkt, wechselhaft bewölkt, leichter NW-Wind

07.05.2024, 06:30-07:15 Uhr, 10°C, sonnig, böiger NO- Wind

26.05.2024, 07:30-08:15 Uhr, 13°C, sonnig, windstill

### 2.2 Reptilien

#### Sichtbeobachtung:

Das Untersuchungsgebiet wurde durch langsames und ruhiges Abgehen der vermutlichen Reptilienlebensräume, schwerpunktmäßig Grenz- und Randstrukturen (Säume), abgesucht. Dabei wurden die potentiell bevorzugten Sonnplätze (z.B. Totholz, Reisig- und Steinhaufen etc.) sowie mögliche Verstecke durch Umdrehen von Steinen (v.a. plattenförmig), Holz und Brettern bei den Begehungen kontrolliert. Die typischen Geräusche flüchtender Tiere weisen meist auf ein Vorhandensein von Reptilien hin.

Bei den Begehungen wurde auf geeignet Witterung, Jahres- und Tageszeit (wobei die für die Erfassung günstige Witterung wiederum ebenfalls von der Jahreszeit abhängt) geachtet.

Termine:

26.05.2024 16:30-17:30 Uhr, 23°Grad, sonnig

26.07.2024, 10:30-12:00 Uhr, 23°Grad, sonnig

12.08.2024, 09:00-10:00 Uhr, 22-23°Grad, sonnig

Sowie Beibeobachtungen bei allen Terminen zur Brutvogelkartierung

## **2.3 Sonstige planungsrelevante Arten**

Sonstige planungsrelevante Tierarten z.B. Amphibien können im Landlebensraum vorkommen. Die ungefährdete Erdkröte sowie der Grasfrosch sind hier zu vermuten. Der Weihermähdergraben befindet sich in unmittelbarer Nähe.

Fledermausarten wie die Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) sind in der Dämmerung sicherlich vorhanden – diese nutzen typischerweise auch Siedlungsbereiche zur Insektenjagd.

## **3 Ergebnisse**

### **3.1 Schutzgebiete**

Innerhalb des Plangebiets befinden sich keine nach § 30 BNatSchG besonders geschützten Biotope (siehe Abbildung 2).

Außerhalb des Plangebiets:

120m östlich des Geltungsbereichs befindet sich ein Teilbereich des Offenlandbiotops „Feldgehölze zwischen Schwendi und Großschafhausen“ (Biotopnummer 178254260416).

Biotopbeschreibung: *Insgesamt vier gut strukturierte Feldgehölze an ausgedehnten Felldrainen und Wegeböschungen. Arten- und strukturreiche Bestände, in denen meist alte Eichen dominieren.* (Quelle: Offenlandbiotopkartierung Baden-Württemberg LUBW, 1996).

Das Biotop ist von dem Vorhaben nicht betroffen.



Abbildung 2: pink: Offenlandbiotop; rot: Plangebiet (Quelle Luftbild: LUBW)

### 3.2 Gehölze

Im Westen des Flurstücks 452 befindet sich ein Garten mit einigen größeren Gehölzen.

Tabelle 1: Bäume im Untersuchungsgebiet

Nr.	Art	Zustand
1	Fichte (BHD 45 cm)	guter Zustand, keine Nester, keine Höhlen
2	Fichte (BHD 90 cm)	2 Spitzen, guter Zustand, keine Nester, keine Höhlen
3	Blautanne (BHD 40 cm)	guter Zustand, keine Nester, keine Höhlen
4	Ahornaufwuchs (7cm)	Keine Relevanz

Auf keinem der Gehölze wurden größere Nester oder Groshöhlen festgestellt.



Abbildung 3: Lage der Gehölze im Plangebiet



Abbildung 4: Bäume im Flurstück 452 aus Südwesten am 26.07.2024



Abbildung 5: Bäume im Flurstück 452 aus Norden am 26.07.2024

### 3.3 Vögel

#### Konkret nachgewiesene Brutvogelarten im Plangebiet

Im Planbereich sind keine bodenbrütenden Brutvögel festgestellt worden.

Im Vorhabensgebiet kommt lediglich der Hausrotschwanz als Brutvogel vor. Der Hausrotschwanz brütet am Wohnhaus. Die Art ist häufig und ist nicht gefährdet.

#### Nahrungsgäste ohne Brutverdacht:

- Star (*Sturnus vulgaris*), regelmäßig nahrungssuchend mehrere Individuen
- Bachstelze (*Motacilla alba*)
- Rauchschwalbe (*Hirundo rustica*)
- Mehlschwalbe (*Delichon urbicum*)
- Rotmilan (*Milvus milvus*), mehrfach überfliegend
- Turmfalke (*Falco tinnunculus*)
- Rabenkrähe (*Corvus corone*)
- Ringeltaube (*Columba palumbus*)
- Haustaube (*Columba livia domestica*)

### 3.4 Reptilien

Auf der Freifläche, die als Holzlager dient, wurde die Waldeidechse (*Zootoca vivipara*) nachgewiesen. Ab Juli wurden zahlreiche Jungtiere auf der Fläche im Bereich der Holzstapel beobachtet. Die Jungtiere der Waldeidechse sind typischerweise sehr dunkel gefärbt und eindeutig bestimmbar. Die Waldeidechsenpopulation geht höchstwahrscheinlich auf eingeschleppte Tiere im Brennholz zurück. Es handelt sich deshalb um einen Sekundärlebensraum der Art.

Die Waldeidechse ist nicht nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützt und somit nicht Gegenstand der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung.



Abbildung 6: Juvenile Waldeidechse am 26.07.2024

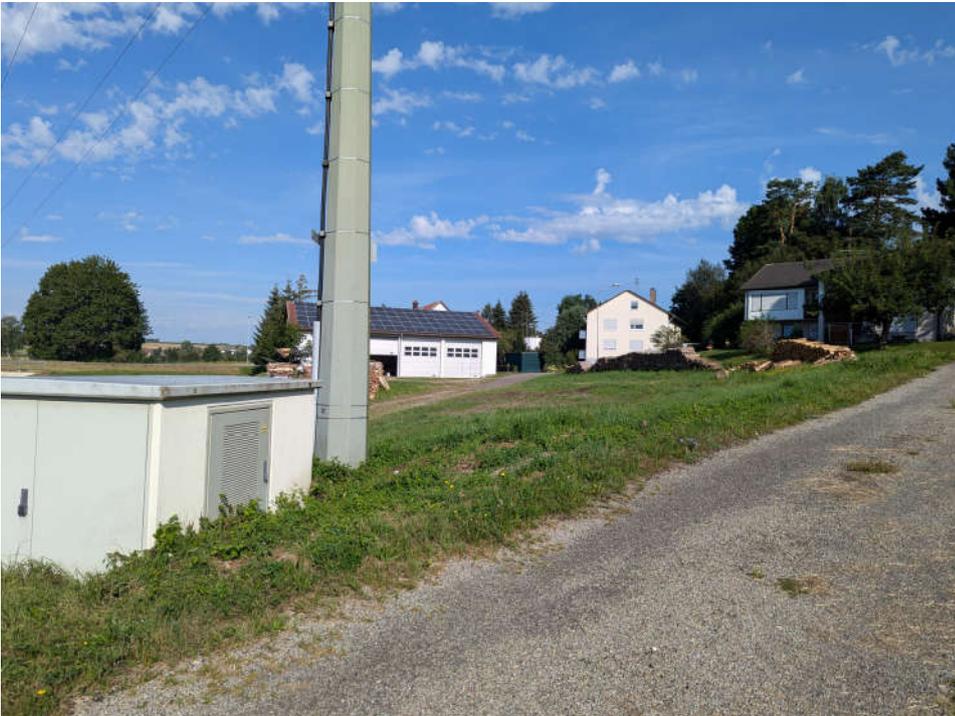
**Fotodokumentation: relevante Strukturen im Plangebiet**



Plangebiet

Blick von Osten nach Westen

Foto: 12.08.2024



Plangebiet

Blick von Südosten nach Westen

Foto: 12.08.2024



Geltungsbereich  
Wohnhaus  
Hauptstraße 104 aus  
Südosten  
Foto: 26.07.2024



Geltungsbereich  
Wohnhaus  
Hauptstraße 104 aus  
Westen  
Foto: 26.07.2024

## 4 Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens

Die Liste der gefundenen bzw. potentiell vorkommenden Arten enthält keine streng geschützten Arten und keine Arten der baden-württembergischen Roten Liste.

Konflikte mit dem Tötungsverbot (§44, 1, 1) und dem Verbot der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten lassen sich dadurch vermeiden, dass die erforderlichen Eingriffe in den Gehölzbestand (Sträucher und Einzelgehölze) nur außerhalb der Vogelbrutzeit durchgeführt werden (wie ohnehin nach §19 BNatSchG vorgeschrieben).

Hinsichtlich des Verbots der Beeinträchtigung der lokalen Population empfehlen TRAUTNER & JOOS (2008), bei der artenschutzrechtlichen Prüfung bei "mäßig häufigen Arten mit hoher Stetigkeit bis sehr häufigen Arten sowie verbreiteten Arten mit hohem Raumanspruch... regelhaft keine erhebliche Störung anzunehmen"; dies gilt "ggf. auch [für] Arten der Vorwarnliste". Diese Einstufung trifft für alle im Gebiet gefundenen und zu erwartenden Brutvogelarten zu, eine Beeinträchtigung der lokalen Brutvogel-Populationen ist deshalb nicht anzunehmen.

Abrissarbeiten der Gebäude müssen auf Grund des Vorkommens des Hausrotschwanzes ebenfalls außerhalb der Brutzeit durchgeführt werden (siehe Maßnahmenempfehlung Kapitel 5).

## 5 Maßnahmen

### **M1: Gehölzentfernung**

Zur Vermeidung der Erfüllung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG sollte auch eine Beseitigung von Gehölzen, gärtnerischen Strukturen und Gebüsch nur außerhalb der Vogelbrutzeit durchgeführt werden (wie ohnehin nach §19 BNatSchG vorgeschrieben). → Rodung nicht in der Zeit von 1. März bis 30. September

### **M2: Gebäudeabriss**

Abrissarbeiten sind aktuell nicht vorgesehen. Sollten Gebäude abgerissen werden, müssen die Abrissarbeiten innerhalb des Zeitraumes 01.10. bis 01.03. durchgeführt werden, um Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG zu vermeiden.

## 6 Fazit

Die im Jahr 2017 rechtskräftig gewordene Ergänzungssatzung „Am Huttenbach“ in Großschafhausen soll mittels einer Änderung um Teilflächen der Grundstücke Flst. 442, 442/1 und 452 erweitert werden. Durch die Erweiterung der bestehenden Ergänzungssatzung, soll ein zusätzlicher gemeindlicher Bauplatz sowie für die restliche Fläche Baurecht geschaffen werden.

Der Planbereich ist im westlichen Bereich bereits bebaut, im östlichen Teil befindet sich eine Lagerfläche für Holz.

Die Fläche ist artenschutzrechtlich von untergeordneter Bedeutung. Es wurde lediglich der Hausrotschwanz als Brutvogel sowie die ungefährdete Waldeidechse festgestellt.

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass durch das geplante Vorhaben bei Einhaltung der in Kapitel 5 beschriebenen Maßnahmen weder für gemeinschaftlich geschützte Arten (Anhang IV der FFH-Richtlinie, europäische Vogelarten) noch für streng geschützte Arten Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1,2,3 BNatschG ausgelöst werden.

## 7 Literatur

- BAUER, H.-G., & BERTHOLD, P. (1996): Die Brutvögel Mitteleuropas. Bestand und Gefährdung. Aula, Wiesbaden.
- BAUER, H.-G., Boschert, M., Förschler, M., Hölzinger, J., Kramer, M. & Mahler, U. (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. Naturschutz-Praxis, Artenschutz 11.
- BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG (BArtSchV) -Verordnung zum Schutz wild lebender Tier und Pflanzenarten. Fassung vom 16. Februar 2005 (BGBl. I Nr.11 vom 24.2.2005 S.258; ber. 18.3.2005 S.896) Gl. -Nr.: 791 -8-1
- HÖLZINGER, J. MAHLER, U. (2001): Die Vögel Baden – Württembergs, Nicht – Singvögel 3.- Verlag Eugen Ulmer. Stuttgart.
- HÖLZINGER, J., P. BERTHOLD, C. KÖNIG & U. MAHLER (1996): Die in Baden-Württemberg gefährdeten Vogelarten. „Rote Liste“ (4. Fassung. Stand 31.12.1995).- Orn.Jh.Bad.-Württ.9: 33-92.
- LUBW (2007): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden – Württembergs, 5. Fassung. Stand 31.12.2004.- Karlsruhe.
- LUBW Naturschutz (2015): Informationsportal „Rote Listen“. <http://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/29039/>
- MINISTERIUM LÄNDLICHER RAUM BADEN – WÜRTTEMBERG (2003): Natura 2000 in Baden – Württemberg.- Stuttgart.
- TRAUTNER, J. & JOOSS, R. (2008): Die Bewertung „erheblicher Störung“ nach §42 BNatschG bei Vogelarten – ein Vorschlag zur praktischen Anwendung. Naturschutz und Landschaftsplanung 40, (9) 2008:S.265.272